

Verleitung zur Falschaussage – § 160 StGB									
Regelungshintergrund	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft (§ 25 I Fall 2 StGB) ist bei eigenhändigen Delikten nicht möglich ▪ §§ 153 bis 156 StGB sind eigenhändige Delikte <p>→ zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke dient § 160 StGB</p>								
Verleiten	<p>setzt voraus, dass der Täter bewusst eine gutgläubige Person zur Falschaussage veranlasst</p> <p>Fahrlässiges Handeln der Aussageperson steht nicht entgegen</p> <p><i>Typische Tatmittel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Täuschung ▪ Ausnutzung eines bereits bestehenden Irrtums ▪ Drohung 								
Relativ unproblematische Fallkonstellationen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">1.</td> <td>Der Aussagende weiß nicht, dass er falsch aussagt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">2.</td> <td>Der Aussagende befindet sich im (rechtfertigenden) Nötigungsnotstand gemäß § 34 StGB</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">3.</td> <td>Der Aussagende befindet sich im entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB und handelt daher <i>rechtswidrig</i> → Strafbarkeit aus §§ 153, 154, 156, 26 StGB</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">4.</td> <td>Der Verleitete handelt bösgläubig hinsichtlich der Falschheit und der Verleitende geht (subjektiv) auch hiervon aus → Strafbarkeit aus §§ 153, 154, 156, 26 StGB → § 160 StGB ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder subsidär (bloße Ergänzungsfunktion) ▪ oder nicht anwendbar (weil keine Struktur einer mittelbaren Täterschaft gegeben ist) </td> </tr> </table>	1.	Der Aussagende weiß nicht , dass er falsch aussagt	2.	Der Aussagende befindet sich im (rechtfertigenden) Nötigungsnotstand gemäß § 34 StGB	3.	Der Aussagende befindet sich im entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB und handelt daher <i>rechtswidrig</i> → Strafbarkeit aus §§ 153, 154, 156, 26 StGB	4.	Der Verleitete handelt bösgläubig hinsichtlich der Falschheit und der Verleitende geht (subjektiv) auch hiervon aus → Strafbarkeit aus §§ 153, 154, 156, 26 StGB → § 160 StGB ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder subsidär (bloße Ergänzungsfunktion) ▪ oder nicht anwendbar (weil keine Struktur einer mittelbaren Täterschaft gegeben ist)
1.	Der Aussagende weiß nicht , dass er falsch aussagt								
2.	Der Aussagende befindet sich im (rechtfertigenden) Nötigungsnotstand gemäß § 34 StGB								
3.	Der Aussagende befindet sich im entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB und handelt daher <i>rechtswidrig</i> → Strafbarkeit aus §§ 153, 154, 156, 26 StGB								
4.	Der Verleitete handelt bösgläubig hinsichtlich der Falschheit und der Verleitende geht (subjektiv) auch hiervon aus → Strafbarkeit aus §§ 153, 154, 156, 26 StGB → § 160 StGB ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder subsidär (bloße Ergänzungsfunktion) ▪ oder nicht anwendbar (weil keine Struktur einer mittelbaren Täterschaft gegeben ist) 								
Unzuständigkeit der Stelle	<p>Wenn die Stelle, vor der falsch ausgesagt wird, entgegen der Vorstellung des Verleitenden, unzuständig ist, so ist das Eingreifen des § 160 II StGB umstritten (hierzu schon oben).</p>								

Irrtumskonstellationen		
	Konstellation 1	Konstellation 2
Objektive Lage (Vorstellung der Aussageperson)	Gutgläubigkeit der Aussageperson	Bösgläubigkeit der Aussageperson
Subjektive Lage (Vorstellung des Hintermannes)	Bösgläubigkeit der Aussageperson	Gutgläubigkeit der Aussageperson
Strafrechtliche Bewertung	Strafbarkeit aus § 30 I StGB oder § 159 StGB	§§ 153, 154, 156, 226 StGB: (-) Fehlen des Anstiftervorsatzes
	§ 160 StGB ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder subsidär (bloße Ergänzungsfunktion) ▪ oder nicht anwendbar (weil keine Struktur einer mittelbaren Täterschaft gegeben ist) 	§ 160 StGB: Auslegung von „Verleiten“
		1. § 160 StGB ist Sondertatbestand der <i>mittelbaren Täterschaft</i> → nur § 160 II, 22, 23 StGB (+)
		2. § 160 StGB erfasst <i>jede</i> Veranlassung einer Falschaussage → § 160 I StGB (+)

Praxishinweis für RechtsanwältInnen

Der Verdacht, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt habe auf eine Aussageperson im Sinne des § 160 StGB tatbestandsmäßig eingewirkt, kann verheerende Folgen haben:

- Verhaftung in der Hauptverhandlung
und
- Erlass eines Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr
zudem
- sinkt – bei Bekanntwerden des Kontakts – der Beweiswert der Aussage drastisch

→ jegliche Kontakte mit Aussagepersonen sind strikt zu unterlassen oder nur unter schärfsten Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen:

- Anwesenheit weiterer RechtsanwältInnen als ZeugInnen
und
- Protokollierung des Gesprächs durch KanzleimitarbeiterIn